

Sehr geehrte Mandantin,  
sehr geehrter Mandant,

möglicherweise haben Sie im Vorfeld bereits von der Energiepreis-Pauschale gehört. Im Folgenden informieren wir Sie über die wichtigsten Punkte in diesem Zusammenhang, sodass Sie wissen, was zu beachten ist und auch für mögliche Fragen seitens Ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewappnet sind.

**1) Hintergrund:**

Aufgrund der stark gestiegenen Energiekosten im ersten Quartal des Jahres 2022 wurde unter anderem als steuerliche Maßnahme zur Entlastung durch den Gesetzgeber die Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 Euro eingeführt.

**2) Höhe und Besteuerung:**

Die Pauschale beträgt einmalig 300 Euro, ist als Einnahme zu berücksichtigen und wird der Einkommensteuer unterworfen. Sie unterliegt als „sonstiger Bezug“ der Lohnsteuer, ist jedoch frei in der Sozialversicherung. Bei geringfügig Beschäftigten wird aus Vereinfachungsgründen auf eine Besteuerung verzichtet.

**3) Berechtigter Personenkreis:**

- **Arbeitnehmer** (auch Auszubildende, sowie Empfänger von Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld und Verdienstausfallentschädigungen), die zum 01.09.2022 in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis stehen und in einer der Steuerklassen I-V eingereiht sind (Rentner und Pensionäre ausgenommen).
- **Geringfügig Beschäftigte**, die schriftlich bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt (keine Anrechnung auf die Geringfügigkeitsgrenze)
- **Selbständige und Gewerbetreibende**, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielen.

**4) Auszahlung über die Lohnabrechnung durch den Arbeitgeber:**

Der Auszahlungszeitpunkt hängt vom Lohnsteueranmeldezeitraum des Arbeitgebers ab.

- Monatlich: Auszahlung zwangsweise im September
- Quartalsweise: Auszahlung wahlweise im September oder Oktober
- Jährlich: Auszahlung wahlweise im September oder nicht über den Arbeitgeber

### **5) Refinanzierung/Erstattung durch das Finanzamt:**

Für **Arbeitgeber** ist die EPP, abhängig vom Lohnsteuer-Anmeldezeitraum, von der gesamten einzubehaltenden Lohnsteuer abzusetzen.

Monatlicher Anmeldezeitraum: August-Meldung (10.09.2022)

Quartalsweiser Anmeldezeitraum: III Quartals-Meldung (10.10.2022)

Jährlicher Anmeldezeitraum: Jahresmeldung 2022 (10.01.2023)

Die EPP ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit Großbuchstaben E anzugeben. Bei einer Übersteigerung der Lohnsteuer durch die EPP kann dem Arbeitgeber der übersteigende Betrag durch das Finanzamt mittels einer sogenannten Minus-Lohnsteuer-Anmeldung erstattet werden.

Bei **Selbständigen** erfolgt eine Minderung der Einkommensteuervorauszahlung für das 3. Quartal 2022 (10.09.2022). Im Falle einer Übersteigerung wird der übersteigende Teil mittels der Einkommensteuererklärung 2022 erstattet.

Bei **Arbeitnehmern**, bei denen die Auszahlung der EPP nicht bereits durch den Arbeitgeber erfolgte, prüft das Finanzamt bei Einreichung der Einkommensteuererklärung 2022 automatisch, ob Anspruch auf die EPP besteht, ein Antrag ist nicht erforderlich.

Im Anhang finden Sie eine Muster-Vereinbarung für geringfügig Beschäftigte, in der schriftlich bestätigt wird, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Denken Sie bitte daran, dass diese Bestätigung bei geringfügig Beschäftigten Voraussetzung für die Auszahlung der EPP ist und reichen uns diese nach Möglichkeit bis zum 22.08.2022 (bei monatlichem Anmeldezeitraum) ein, sodass eine Berücksichtigung in der Lohnsteueranmeldung für den August möglich ist. Andernfalls muss diese rückwirkend korrigiert werden, da die Berücksichtigung gesetzlich für den August vorgeschrieben ist.

Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der Energiepreis-Pauschale haben, folgen Sie dem folgenden Link, andernfalls stehen wir Ihnen auch gerne zur Verfügung.

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html>

Mit freundlichen Grüßen  
Carsten Rütting